



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15814/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0370(NLE)**

**SCH-EVAL 269
ENFOPOL 641
COMIX 743**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	20. Dezember 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13771/18; 14936/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch das Königreich Spanien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch das Königreich Spanien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch das Königreich Spanien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Spanien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 4160 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2 und 5 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 seine Bewertung der möglichen Umsetzung dieser Empfehlungen mit Angaben zu etwaigen weiteren Verbesserungen und eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen vor —

EMPFIEHLT,

Spanien sollte

1. eine echte zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) im Einklang mit dem SPOC-Handbuch einrichten²;
2. ein echtes elektronisches Workflowsystem entwickeln, das eine Abstimmung aller internationalen Kooperationskanäle ermöglicht;
3. Leitlinien für die Nutzung von Informationskanälen entwickeln und allen Endnutzern bereitstellen;
4. Beamten direkten Zugang zu den einschlägigen Interpol-Datenbanken gewähren;
5. dem Ausbau des Fremdsprachenunterrichts Priorität beimessen. Eine angemessene Beherrschung der relevanten Fremdsprachen sollte künftig ein wichtiger Bestandteil des Auswahlverfahrens sein, sowohl für Stellen im Bereich internationale Polizeianglegenheiten als auch für Personal, das regelmäßig mit Ausländern befasst ist;
6. benutzerfreundliche Handbücher für die operative grenzüberschreitende Zusammenarbeit (z. B. grenzüberschreitende Überwachung, Nacheile, gemeinsame Patrouillen) erarbeiten;
7. eine umfassende Strategie für die Risikobewertung erarbeiten, die grenzübergreifende Bedrohungen und von allen Polizeikräften (lokalen bis hin zu nationalen Kräften) ermittelte Bedrohungen berücksichtigt;

² Ratsdokument 10492/14 DAPIX 75, ENFOPOL 157 vom 13. Juni 2014.

8. Informationen, die von den Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll ausgetauscht werden, für proaktive und zielgerichtete gemeinsame Aktionen nutzen;
9. die Entwicklung technischer Lösungen und Geräte erwägen, um Beamten einen mobilen Zugang zu einschlägigen Datenbanken zu ermöglichen, und gleichzeitig die Sicherheit dieses Zugangs gewährleisten;
10. SIENA in den nationalen Polizeibehörden einführen und den regionalen Polizeikräften Zugang dazu einräumen. Dies sollte auch bei allen Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll erfolgen;
11. Verfahren gemäß dem Beschluss 2008/633 vollständig umsetzen, um den Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) für Strafverfolgungszwecke zu ermöglichen;
12. die Möglichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 in Bezug auf den Zugang seiner zuständigen Behörden zur EURODAC-Datenbank zu Strafverfolgungszwecken voll ausschöpfen;
13. prüfen, ob seine bilateralen und multilateralen Übereinkünfte über polizeiliche Zusammenarbeit entsprechend der Entwicklung von Risiken und Bedrohungen sowie den modernen Möglichkeiten zu deren Bekämpfung aktualisiert werden können;
14. die Ausbildung und Sensibilisierung der Polizeikräfte im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit verbessern und den Zugang zu CEPOL-Kursen sowohl für regionale Polizeikräfte als auch für in die Regionen abgeordnete Mitarbeiter der Staatspolizei erleichtern;
15. die Teilnahme an der SIRENE-Schulung fördern und für im Intranet der nationalen Polizei verfügbare Schulungen sensibilisieren;
16. zuverlässige gemeinsame Statistiken auf nationaler Ebene für grenzüberschreitende Einsätze nach den Artikeln 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewährleisten;
17. erwägen, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Frankreich und Portugal die Interoperabilität von Funktelekommunikationsinstrumenten zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
